

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen (Stand 01.01.2016)

1. ALLGEMEINES

1.1 Soweit nachfolgend von Lieferant/en, Lieferverträgen und Bearbeitungsaufträgen die Rede ist, gilt Folgendes:

- Mit Lieferant/en sind alle Personen gemeint, die wir (nachfolgend „Besteller“) mit Lieferungen und Leistungen beauftragen.
- Unter Lieferverträgen sind alle Verträge, somit Kauf-, Werklieferungs- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge zu verstehen.
- Unter Bearbeitungsaufträgen sind auch Verarbeitungs- und Umbildungsaufträge zu verstehen.

1.2 Die rechtlichen Beziehungen zwischen uns und den Lieferanten richten sich ausschließlich nach den nachstehenden Bedingungen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich zu vereinbaren. Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten werden, soweit sie den nachfolgenden Bedingungen widersprechen, nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Besteller im Einzelfall nicht widerspricht.

1.3 Ergänzend gilt für sämtliche Tätigkeiten des Lieferanten auf den Betriebsgrundstücken und/oder in den Räumen des Bestellers das Merkblatt für Fremdfirmen in der jeweils aktuellen Fassung (siehe Download auf der Homepage www.grosshaus.de)

2. MASSGEBENDE BEDINGUNGEN, BESTELLUNG, ANGEBOT

2.1 Ergänzend zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen bzw. dem Auftragsschreiben gelten die nachfolgenden Bedingungen; diese werden Vertragsbestandteil.

Entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten, insbesondere dessen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen, werden nicht Vertragsbestandteil und entfalten keine Rechtswirksamkeit, auch wenn der Besteller nicht im Einzelfall widerspricht. Mit der Annahme des Auftrages erkennt der Lieferant die Bedingungen des Bestellers an.

2.2 Alle Vereinbarungen (Bestellung und Annahme) sowie Änderungen und/oder Ergänzungen sind schriftlich zu vereinbaren.

2.3 Bestellungen werden für beide Vertragspartner rechtswirksam, wenn sie von dem Besteller schriftlich erteilt und von dem Lieferanten uneingeschränkt und unverzüglich schriftlich bestätigt worden sind. Bis zur schriftlichen Bestätigung des Lieferanten ist der Besteller zum Widerruf seiner Bestellung berechtigt. Liefert der Lieferant ohne vorherige Bestätigung, so kommt der Vertrag unter den Bedingungen

der Bestellung mit der Annahme der Lieferung durch den Besteller zustande.

- 2.4 Der Lieferant hat sich genau an die Bestellung zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich hierauf hinzuweisen und zuvor die schriftliche Zustimmung des Bestellers einzuholen, ohne dass hierdurch eine Mitverantwortung des Bestellers begründet wird.
- 2.5 Soweit es sich nicht um einen Vertrag über eine bereits fertig gestellte oder der Gattung nach bestimmte Sache handelt, kann der Besteller im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Auftragsgegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu regeln.
- 2.6 Angebote des Lieferanten sind für ihn verbindlich, sofern der Besteller diese innerhalb einer angemessenen Frist annimmt. Der Lieferant ist nicht berechtigt, dem Besteller Kosten für Angebote, Konstruktionszeichnungen und sonstige Vorarbeiten in Rechnung zu stellen; diese sind für den Besteller unentgeltlich und begründen für ihn keine Verpflichtung. Die Angebote müssen den Anfragen des Bestellers entsprechen; Änderungen oder Alternativen sind deutlich zu machen.
- 2.7 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers die Bestellungen und Aufträge ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben. Dies berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu fordern.

3. SELBSTUNTERRICHTUNG, VORGABEN DES BESTELLERS, ABWEICHENDE LEISTUNGEN

- 3.1 Der Lieferant hat sich über alle Einzelheiten der Anfrage und der vorgesehenen Arbeiten unter eigener Verantwortung volle Klarheit zu verschaffen. Mit der Abgabe des Angebots erkennt er an, dass er über alle für die Abgabe des Angebots erforderlichen Tatsachen und Voraussetzungen, insbesondere über den Inhalt der Anfrage, die örtlichen Verhältnisse, die Lage der Baustelle sowie über die Verkehrsverhältnisse unterrichtet ist. Sollten nach Ansicht des Lieferanten weitere Aufschlüsse erforderlich sein, so hat er das Erforderliche zu veranlassen. Auf Irrtum oder Nichtwissen kann er sich nicht berufen.
- 3.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, sind für den Lieferanten die Vorgaben des Bestellers verbindlich. Beabsichtigte Abweichungen davon sind bereits im Angebot ausführlich zu begründen. Sie dürfen nur ausgeführt werden, wenn sie von dem Besteller zuvor schriftlich bestätigt worden sind.
- 3.3 Von der Bestellung abweichende Leistungen, die der Lieferant eigenmächtig durchführt, und Mehrleistungen, die der Besteller nicht schriftlich bestätigt hat, begründen keine Zahlungsansprüche des Lieferanten, auch nicht aus Geschäftsführung ohne Auftrag.

- 3.4 In der schriftlichen Bestätigung des Auftrages bzw. in der Unterzeichnung des Vergabeprotokolls durch den Lieferanten liegt dessen Erklärung, dass er die ihm übergebenen Unterlagen überprüft und als ausreichend befunden hat. Spätestens mit Arbeitsbeginn gilt der Auftrag auch ohne schriftliche Bestätigung als zu den Bedingungen des Bestellers angenommen.
- 3.5 Wird eine Leistung gefordert, zu der der Lieferant nach dem Vertrag nicht verpflichtet ist, so hat er Anspruch auf besondere Vergütung nur dann, wenn er den Anspruch dem Besteller angekündigt und ihm Gelegenheit zur Überprüfung gegeben hat, bevor der Lieferant mit der Ausführung der Leistung beginnt.

4. ZUSTANDEKOMMEN VON LIEFERVERTRÄGEN SOWIE DEREN DAUER UND ABWICKLUNG

- 4.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und/oder Ergänzungen sind schriftlich zu vereinbaren. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
- 4.2 Lieferverträge werden für beide Vertragspartner rechtswirksam, wenn sie von dem Besteller schriftlich erteilt und von dem Lieferanten uneingeschränkt und unverzüglich schriftlich bestätigt worden sind. Bis zur schriftlichen Bestätigung des Lieferanten ist der Besteller zum Widerruf seines Liefervertrags berechtigt. Liefert der Lieferant ohne vorherige Bestätigung, so kommt der Liefervertrag unter den Bedingungen des Liefervertrags mit der Annahme der Lieferung durch den Besteller zustande.
- 4.3 Sollten gegen den Lieferanten Außenhandelsstrafmaßnahmen bestehen oder eingeleitet werden, zu deren Mitteilung er verpflichtet ist, ist der Besteller berechtigt, die Geschäftsverbindung mit dem Lieferanten zu beenden, ohne dass dieser hieraus Schadenersatzansprüche herleiten könnte.
- 4.4 Die Weitergabe der Aufträge des Bestellers an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.
- 4.5 Der Besteller kann Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Deren Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, sind zwischen den Vertragspartnern angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 4.6 Gilt nur für den Bezug von Rohmaterial und Serienteilen durch den Besteller vom Lieferanten und für Bearbeitungsaufträge. Die Bestellungen und Lieferabrufe basieren auf den jeweiligen Bedarfen des Kunden des Bestellers, die variieren können. Aus diesem Grunde behält sich der Besteller das Recht auf Umdisposition hinsichtlich Mengen und Terminen der Lieferungen im Rahmen kundenseitiger

Auftragsveränderungen ausdrücklich vor. Sofern einzelvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gilt Folgendes insbesondere für die Abwicklung mit Lieferplänen:

- **Bedarfvorausschau:** Der Besteller gibt dem Lieferanten einen Forecast für die in den nächsten Monaten voraussichtlich benötigten Mengen. Diese Vorausschau ist unverbindlich und beruht auf der ebenfalls unverbindlichen Vorausschau des Kunden des Bestellers.
- **Materialfreigabe:** Für den Zeitraum von 60 Kalendertagen ist der Lieferant im Rahmen der Lieferabrufe des Bestellers berechtigt, Rohmaterial einzukaufen und Materialdispositionen zu treffen. Erfolgt hierfür keine Produktionsfreigabe durch den Besteller, ist dieser verpflichtet, das vom Lieferanten im Rahmen der Lieferabrufe des Bestellers für diesen Zeitraum bereits eingekaufte Material abzunehmen oder dem Lieferanten den Aufwand zu ersetzen, soweit der Lieferant das Material nicht anderweitig verwenden kann.
- **Produktionsfreigabe:** Diese bezieht sich auf die konkreten Tagesbedarfe und umfasst einen Zeitraum von 10 Arbeitstagen. Die für diesen Zeitraum gefertigten Mengen hat der Besteller abzunehmen.
- Für über die Produktions- bzw. Materialfreigabe des Bestellers hinausgehende Mengen besteht keine Abnahmeverpflichtung des Bestellers. Weitere auf Abruf eingeteilte Mengen berechtigen nicht zur Fertigung, sondern sind als unverbindliche Vorausschau anzusehen. Lieferabrufe verlängern sich automatisch um jeweils einen Monat, wenn sie nicht mit Vorlage eines neuen Lieferabrufes ihre Gültigkeit verlieren.

4.7 Die Verträge und Bestellungen können aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Der Besteller ist auch zur ordentlichen Kündigung berechtigt. Das gilt auch im Falle eines befristeten Vertragsverhältnisses.

5. LIEFERORT, VERPACKUNG, GEFÄHRÜBERGANG

5.1 Falls keine anderslautende Vereinbarung in Schrift- oder Textform getroffen worden ist, erfolgt die Lieferung auf Gefahr des Lieferanten frei einschl. Verpackung, Versicherung und verzollt (DDP Incoterms 2010) an die vom Besteller bestimmte Adresse, d.h. der Lieferant trägt alle mit der Fracht verbundenen Kosten und Gefahren bis zur Ablieferung an die vom Besteller bestimmte Adresse.

5.2 Im Fall einer vereinbarten oder gesetzlich vorgesehenen Abnahme gehen die Gefahren des Untergangs oder der Verschlechterung der gelieferten Sache/Leistung erst mit der Abnahme auf den Besteller über.

5.3 Bei Überschreitung von Lieferterminen ist der Besteller berechtigt, die ihm zweckmäßig scheinende Versandart zu bestimmen. Dadurch entstehende höhere Beförderungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

- 5.4 Für jede Lieferung muss ein gültiger Lieferschein ausgestellt werden, der die Bestell-/Abruf-Nr., das Bestell-/Abrufdatum, die Artikelnummer und Bezeichnung, die Menge, das Gewicht (Brutto/Tara), die Lieferanten-Nr. und Adresse des Lieferanten enthalten muss.

6. LIEFERTERMINE, LIEFERVERZUG

- 6.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Erkennt der Lieferant, dass ihm die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise nicht oder nicht fristgerecht möglich ist, hat er den Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe hiervon in Kenntnis zu setzen und den neuen Liefertermin bekannt zu geben, ohne dass seine Pflicht zur Einhaltung des Liefertermins hierdurch berührt wird.
- 6.2 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Lieferung beim Besteller bzw., soweit vereinbart, die abnahmefähige Aufstellung bzw. Montage des Liefergegenstandes, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart worden ist. Ist entgegen 5.1 die Abholung der Ware durch den Besteller auf dessen Kosten vereinbart, hat der Lieferant die Verfügbarkeit über die Ware spätestens zwei Tage vor Ablauf der Lieferfrist an die vom Besteller angegebene Email-Adresse zu melden und die Ware einschl. Verpackung zur Abholung bereitzuhalten.
- 6.3 Gerät der Lieferant in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,25 % des Liefer- und Leistungswertes pro Kalendertag, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % des Liefer- und Leistungswertes zu verlangen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dem Besteller sei ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist; in diesem Fall ist der Besteller berechtigt, auch diesen höheren Schaden geltend zu machen.
- 6.4 Gilt nur für den Bezug von Rohmaterial und Serienteilen durch den Besteller vom Lieferanten und für Bearbeitungsaufträge: Auf Verlangen des Bestellers ist der Lieferant verpflichtet, ohne zusätzliche Vergütung ständig einen über die jeweilige Liefermenge hinausgehenden angemessenen Lagerbestand zu halten.
- 6.5 Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des gesamten Verzugsschadens verpflichtet.

7. FUNKTIONSKONTROLLE, PROBEBETRIEB, ABNAHME

- 7.1 Gilt nur für den Bezug von Investitionsgütern, Betriebsmitteln und Werkzeugen: Soweit einzelvertraglich oder in dem Auftragsschreiben oder in dem Vergabeprotokoll des Bestellers nichts anderes geregelt worden ist, wird der bestellte

Gegenstand einem achtwöchigen Probetrieb unterzogen. Im Falle bestellter Werkzeuge werden diese im Rahmen einer Kleinmengenfertigung zunächst einer generellen Funktionskontrolle sowie nach Serienfreigabe einem achtwöchigen Probetrieb unterzogen. Danach erfolgt, wenn sich kein Mangel gezeigt hat, die Abnahme durch den Besteller in einem schriftlichen Abnahmeprotokoll gemäß Vordruck des Bestellers.

8. REGELUNGEN FÜR DEN FALL DER MONTAGE IM BETRIEB DES BESTELLERS

Gilt nur für den Bezug von Investitionsgütern, Betriebsmitteln und Werkzeugen:

Wenn der Besteller mit dem Lieferanten die Aufstellung/Montage vereinbart hat oder wenn diese Aufstellung/Montage üblicherweise gemäß Handelsbrauch zu den Aufgaben des Lieferanten gehört, gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- 8.1 Bei der Einrichtung von Baustellen, ihrer Unterhaltung und Räumung sowie bei den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen hat der Lieferant alle Vorkehrungen zu treffen, um den Werksbetrieb und die dort auszuführenden Arbeiten sowie Dritte nicht zu behindern und nicht zu gefährden. Bei unvermeidbaren Behinderungen sind vorher Vereinbarungen mit dem Besteller zu treffen.
- 8.2 Der Lieferant hat seine Leistungen unter eigener Verantwortung auszuführen. Er hat dem Besteller einen bevollmächtigten Beauftragten zu benennen, der für die Ausführung der Arbeiten verantwortlich ist.
- 8.3 Die Beauftragten des Bestellers sind berechtigt, die Durchführung der Leistungen des Lieferanten zu überwachen und die Leistungen, falls diese nicht vertragsgerecht sind, zurückzuweisen und die technisch einwandfreie, den Vertragsbestimmungen entsprechende Ausführung der Arbeiten zu verlangen.
- 8.4 Beihilfen des Bestellers, die sich auf die Gestellung von Arbeitskräften und Arbeitsgeräten, insbesondere von Kränen mit und ohne Bedienungspersonal beziehen, erfolgen ohne Haftung des Bestellers, sofern dem Lieferanten das Weisungsrecht zusteht.
- 8.5 Der Lieferant darf ohne Zustimmung des Bestellers an den Gebäuden und Stahlkonstruktionen keine Veränderungen vornehmen, insbesondere nicht schweißen und autogenschneiden.
- 8.6 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflicht- und Montageversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und zu unterhalten und den Nachweis hierüber binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss dem Besteller vorzulegen.
- 8.7 Ergänzend gilt für sämtliche Tätigkeiten des Lieferanten auf den Betriebsgrundstücken und/oder in den Räumen des Bestellers das Merkblatt für

Fremdfirmen in der jeweils aktuellen Fassung (siehe Download auf der Homepage www.grosshaus.de)

9. ZAHLUNG, RECHNUNG UND LIEFERSCHEIN

9.1 Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Bestellers durch Überweisung oder andere Zahlungsmittel.

9.2 Die Zahlung erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart worden ist, nach Wahl des Bestellers innerhalb 30 Tagen ./. 3 % Skonto oder am 25. des dem Wareneingang folgenden Monats ./. 3 % Skonto bzw. 60 Tagen netto und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung.

9.3 Gilt nur für den Bezug von Investitionsgütern, Betriebsmitteln und Werkzeugen:

Die Zahlung für Werkzeuge erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart worden ist,

30% nach Vorstellung (oder Lieferung) der fertigen Werkzeugkonstruktion

30% nach Lieferung erster Musterteile mit Messbericht

30% nach Lieferung des Werkzeugs und i.O. Bemusterung

10% nach Endabnahme

jeweils nach Wareneingang und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung.

9.4 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

9.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu. Der Besteller ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange dem Besteller noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

9.6 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

9.7 Die Rechnung ist vorzugsweise per Email an rechnungseingang@grosshaus.de oder in einfacher Ausfertigung an die Buchhaltung zu senden. Sie muss Lieferanten-Nummer, Nummer und Datum der Bestellung (bzw. des Einkaufsabschlusses und Lieferabrufes), Zusatzdaten des Bestellers, (Kontierung), Ablade-stelle, Nummer und Datum des Lieferscheines und Menge der berechneten Waren enthalten. Die Rechnung darf sich nur auf einen Lieferschein beziehen.

10. GEHEIMHALTUNG, RECHTE UND PFLICHTEN AN ÜBERLASSENEN GEGENSTÄNDEN

- 10.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Diese Verpflichtung besteht auch über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus.
- 10.2 Fertigt der Lieferant Formen, Modelle, Zeichnungen, Lithografien, Werkzeuge u. ä., die zur Abwicklung des Auftrages benötigt werden, sind diese in gleicher Weise vertraulich zu behandeln.
- 10.3 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen sowie allen sonstigen Unterlagen und Gegenständen sowie auch an Werkzeugen, Vorrichtungen, Baugruppen, Mustern und sonstigen Sachen, die der Besteller dem Lieferanten zur Herstellung beistellt, behält der Besteller alle Eigentums- und Urheberrechte. Diese dürfen nur zur Ausführung der vertraglichen Leistung verwendet und Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden und müssen Dritten gegenüber geheim gehalten werden, und zwar auch nach Beendigung des Vertrages. Soweit eine Vervielfältigung erforderlich ist, ist diese nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die gemäß den Vorgaben und/oder den überlassenen Gegenständen des Bestellers hergestellten Waren dürfen weder in rohem Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate an Dritte überlassen werden. Das gleiche gilt für Teile, die der Lieferant nach Angaben des Bestellers entwickelt und/oder produziert.
- 10.4 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von durch den Besteller beigestellten Sachen wird für den Besteller vorgenommen. Das Gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch den Besteller, so dass der Besteller als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung Eigentum am Produkt erwirbt.
- 10.5 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers darf der Lieferant nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen oder für den Besteller gefertigte Liefergegenstände ausstellen.
- 10.6 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 10.7 Der Lieferant ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.
- 10.8 Schriftwechsel jeglicher Art zwischen dem Lieferanten und dem Kunden des Bestellers, welcher die jeweiligen Bestellobjekte betrifft, ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht gestattet.

11. EIGENTUMSRECHTE, NUTZUNGSRECHTE AN UND HERAUSGABEANSPRUCH BEZÜGLICH DER VOM LIEFERANTEN IM AUFTRAG DES BESTELLERS GEFERTIGTEN GEGENSTÄNDE

Zu den Eigentumsverhältnissen an den gemäß Auftrag des Bestellers vom Lieferanten herzustellenden Investitionsgütern, Zeichnungen, Konstruktionen, Werkzeugen und sonstigen Unterlagen (Auftragsgegenstand) wird folgendes vereinbart:

- 11.1 Das (Mit-) Eigentum an dem bestellten Auftragsgegenstand nebst Fertigungsmitteln und Zubehör sowie den Konstruktionszeichnungen geht im Verhältnis der geleisteten Zahlungen zum Auftragswert auf den Besteller über. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände unentgeltlich für den Besteller und versichert sie ausreichend.
- 11.2 Zur Sicherung des Eigentumserwerbs durch den Besteller wird der Auftragsgegenstand nebst Fertigungsmitteln und Zubehör sowie den Konstruktionszeichnungen bereits mit dem Beginn der Herstellung des jeweiligen Gegenstandes, die Konstruktionszeichnungen somit ebenfalls mit Beginn deren Herstellung, an den Besteller sicherungsübereignet mit der Maßgabe, dass der Lieferant diese Gegenstände für den Besteller herstellt und unentgeltlich verwahrt.
- 11.3 Der Besteller kann schon vor der endgültigen Fertigstellung die Herausgabe des Auftragsgegenstandes nebst Fertigungsmitteln und Zubehör sowie der Konstruktionszeichnungen verlangen, wenn über das Vermögen des Lieferanten die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird oder wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Lieferanten eingeleitet werden und dadurch die rechtzeitige Fertigstellung und/oder die Rechte des Bestellers beeinträchtigt werden oder wenn der Lieferant nicht in der Lage oder willens ist, den Auftragsgegenstand in einer den vertraglichen Vorgaben entsprechenden angemessenen Frist fertig zu stellen. Der Besteller ist in diesen Fällen verpflichtet, an den Lieferanten unter Anrechnung geleisteter Anzahlungen die Vergütung zu zahlen, die dem Verhältnis der Fertigstellung zum Auftragswert entspricht, vorbehaltlich der Aufrechnung des Bestellers mit Mehrkosten und sonstigen Forderungen, die zur Fertigstellung des Auftragsgegenstandes über die mit dem Lieferanten vereinbarte Vergütung hinausgehen.
- 11.4 An Konstruktionen, Zeichnungen, Datensätzen, Werkzeugen und sonstigen Unterlagen, die der Lieferant im Auftrag des Bestellers fertigt, hat der Besteller das alleinige und ausschließliche Nutzungsrecht; er kann diese überall und unbegrenzt verwenden; er kann danach jederzeit selbst arbeiten oder Dritte mit der Fertigung beauftragen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Konstruktionen, Zeichnungen, Datensätze, Werkzeuge und sämtliche hierzu gehörenden weiteren Unterlagen Dritten nicht zugänglich zu machen sowie nicht für eigene Zwecke und nicht für Zwecke Dritter zu verwenden.

12. QUALITÄT UND DOKUMENTATION

- 12.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 12.2 Gilt nur für den Bezug von Rohmaterial und Serienteilen durch den Besteller vom Lieferanten und für Bearbeitungsaufträge: Für die Erstmusterprüfung wird auf die jeweils geltenden Vorschriften der Kunden des Bestellers, z.B. die VDASchrift "Sicherung der Qualität von Lieferungen" (Band 2) oder das Handbuch "Production Part Approval Process" hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- 12.3 Gilt nur für den Bezug von Rohmaterial und Serienteilen durch den Besteller vom Lieferanten und für Bearbeitungsaufträge: Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nicht fest vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Besteller den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.
- 12.4 Im Übrigen verweist der Besteller auf seine Qualitätssicherungsvereinbarung QSV zum Download auf der Homepage www.grosshaus.de.

13. MÄNGELRÜGEN, GEWÄHRLEISTUNG/HAFTUNG, HAFTUNGSFRISTEN

- 13.1 Zu einer eingehenden Wareneingangskontrolle ist der Besteller nicht verpflichtet. Er prüft stichprobenartig und auf offensichtliche Mängel. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die vom Besteller ermittelten Werte maßgebend. Der Lieferant verzichtet insoweit auf alle weitergehenden gesetzlichen Anforderungen (insbesondere nach §377HGB) an die Wareneingangskontrolle.
- 13.2 Mängelrügen gelten als rechtzeitig erfolgt, wenn offensichtliche (offene) Mängel spätestens binnen 5 Arbeitstagen nach Wareneingang dem Lieferanten angezeigt werden. Nicht offensichtliche oder verdeckte Mängel können von dem Besteller auch später gerügt werden, und zwar binnen 5 Arbeitstagen nach Entdeckung und Feststellung dieser Mängel.
- 13.3 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet der Besteller nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- 13.4 Mit dem Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige bei dem Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die

Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut.

- 13.5 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller den Besitz und das Eigentum an der Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- 13.6 Ein Sachmangel liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragsgegenstand bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat und/oder sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und/oder nicht für die übliche Dauer die Beschaffenheit und/oder Verwendbarkeit behält.
- 13.7 Der Lieferant gewährleistet, dass der gelieferte Auftragsgegenstand den in der Bestellung angegebenen Spezifikationen sowie den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entspricht.
- 13.8 Im Falle von Sach- und Rechtsmängeln sowie sonstigen Pflichtverletzungen richten sich die Ansprüche und Rechte des Bestellers nach Maßgabe der Rechtswahl gemäß Ziff. 21.2 dieser Bedingungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten wird folgendes vereinbart:

Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist, die in dringenden Fällen sehr kurz sein kann, nach, kann der Besteller die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. § 323 Abs. 2 BGB findet entsprechende Anwendung; der Bestimmung einer Frist bedarf es auch dann nicht, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Besteller unzumutbar ist.

Das gilt auch für erforderliche Sortierkosten. Sind im Fall der Nacherfüllung Arbeiten (z. B. Aussortierung, Nachbesserungen) an dem Ort oder in dem Werk erforderlich, an den bzw. an das die Waren bestimmungsgemäß gelangt sind, so ist der Lieferant verpflichtet, dort die Nacherfüllung auf seine Kosten vorzunehmen oder zu veranlassen. Zur Vermeidung von Bandstillständen hat dies unverzüglich zu geschehen. Anderenfalls sind der Besteller und/oder die Betroffenen in der Lieferkette berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Lieferanten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

- 13.9 Gilt nur für den Bezug von Rohmaterial und Serienteilen und für Bearbeitungsaufträge: Werden Fehler der Ware zu Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) durch den Besteller festgestellt, gibt der Besteller dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung), sofern dies unverzüglich geschieht; anderenfalls ist der Besteller berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst durchzuführen und den Lieferanten mit den entstehenden Kosten zu belasten.

Wird der Fehler erst nach dem Beginn der Fertigung festgestellt, gilt Vorstehendes mit der Maßgabe, dass der Besteller darüber hinaus Ersatz der Mehraufwendungen, z. B. bei bearbeiteten Teilen, verlangen kann.

13.10 Gilt nur für den Bezug von Rohmaterial und Serienteilen und für Bearbeitungsaufträge: Die Ansprüche des Bestellers aus Sach- und Rechtsmängeln sowie sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten verjähren vorbehaltlich längerer gesetzlicher oder im Einzelfall vereinbarter Fristen sowie vorbehaltlich der Regelungen in 13.10 und 13.12 frühestens in 5 Jahren ab Eingang der Lieferung bei dem Besteller. Die Frist verlängert sich um die Zeiträume, während deren die Verjährung gehemmt ist.

13.11 Die Ansprüche des Bestellers aus Sach- und Rechtsmängeln sowie sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten verjähren vorbehaltlich längerer gesetzlicher oder im Einzelfall vereinbarter Fristen sowie vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 13.10 wie folgt:

Bei gekauften beweglichen Sachen in drei Jahren beginnend mit der Ablieferung der Sache bei dem Besteller oder wenn eine Abnahme vereinbart worden ist, mit der Abnahme;

bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, in drei Jahren beginnend mit der Abnahme,

bei einem Bauwerk und/oder einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, so wie bei einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, in fünf Jahren beginnend mit der Abnahme,

im Übrigen in der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren.

Die Fristen verlängern sich um die Zeiträume, während deren die Verjährung gehemmt ist. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

Hat der Lieferant vorsätzlich gehandelt oder einen Mangel arglistig verschwiegen, verjähren die Ansprüche des Bestellers vorbehaltlich längerer Fristen frühestens drei Jahre nach der Abnahme.

13.12 Wird der Besteller wegen Mängeln des Auftragsgegenstandes oder sonstigen Pflichtverletzungen, die in der Sphäre des Lieferanten begründet sind, sowie daraus resultierenden verspäteten oder mangelhaften Lieferungen und Leistungen in Anspruch genommen, hat ihn der Lieferant von allen Ansprüchen seiner Vertragspartner und Dritter freizustellen, im Fall von Ansprüchen auf Schadensersatz jedoch nur, wenn der Lieferant nicht nachweist, dass er den Mangel oder die

Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz und Freistellung von allen Schäden und Aufwendungen gehen über die in Ziffer 13.9 geregelten Haftungs-/Verjährungsfristen hinaus, jedoch höchstens bis zu 10 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, so lange der Besteller für die vom Lieferanten bezogenen Gegenstände sowie hieraus resultierenden Schäden und Aufwendungen aus im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegenden Gründen einzustehen hat. Ansprüche aus Pflichtverletzungen des Lieferanten, die der Besteller innerhalb der Haftungs-/Verjährungsfrist rügt, verjähren frühestens drei Monate nach der Rüge.

13.13 Bei seinen Lieferungen/Leistungen hält der Lieferant die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein, z. B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Gesetz über die Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) und das Altfahrzeuggesetz (AltfahrzeugG). Er verpflichtet sich gegenüber dem Besteller, ausschließlich nur solche Produkte (Erzeugnisse, Gemische, Stoffe) zu liefern, die den Regelungen der REACH/CLP-Verordnung und allen sonstigen stoffrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Er hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Pflichten im Zusammenhang mit der Registrierung, Bewertung, Einstufung und Zulassung von Stoffen und alle ihm gemäß der REACH/CLP-Verordnung als Hersteller und für bezogene Waren als Importeur obliegenden Aufgaben und Pflichten einschließlich der Informationspflichten erfüllt werden. Der Lieferant wird den Besteller über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihre Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit dem Besteller abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Lieferant erkennt, dass es zu solchen Veränderungen kommen wird.

13.14 Weitergehende Ansprüche und längere Verjährungsfristen nach dem ProdHaftG, aus unerlaubter Handlung, aus arglistigem Verhalten und aus einer Garantie bleiben unberührt.

14. ERSATZTEILVERSORGUNG

Der Lieferant ist verpflichtet, die Ersatzteilversorgung für mindestens 15 Jahre nach Auslauf der Serienbelieferung sicherzustellen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Teilespezifische Fertigungseinrichtungen (insbesondere Werkzeuge / Vorrichtungen) sind gebrauchsfähig vorzuhalten. Der Lieferant hat diese auf seine Kosten und seine Gefahr zu lagern, zu warten und betriebsbereit zu halten. Verschrottungen von teilespezifischen Fertigungseinrichtungen bedürfen ungeachtet der Eigentumsverhältnisse auch nach diesem Zeitraum der ausdrücklichen Genehmigung des Bestellers. Der zuletzt vereinbarte Serienpreis behält fünf Jahre nach Einstellung der Serienlieferung weiterhin Gültigkeit.

15. PRODUKTHAFTUNG, FREISTELLUNG UND VERSICHERUNGSSCHUTZ

- 15.1 Soweit der Lieferant für einen durch seine Lieferung/Leistung verursachten Schaden verantwortlich ist, hat er den Besteller von allen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter auf erste Anforderung freizustellen. Dies gilt insbesondere für solche Ansprüche, die nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte oder nach ähnlichen in- oder ausländischen Rechtsbestimmungen gegen den Besteller geltend gemacht werden.
- 15.2 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die der Besteller im Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion tätigen musste. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufaktion wird der Besteller - im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren - den Lieferanten unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 15.3 Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflicht- und eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, die Schadenersatzansprüche Dritter aus mangelhafter Lieferung und Leistung sowie sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten abdecken. Im Fall des Bezugs von Rohmaterial und Serienteilen durch den Besteller vom Lieferanten und bei Bearbeitungsaufträgen verpflichtet sich der Lieferant darüber hinaus, eine Kfz-Rückrufkostenversicherung abzuschließen, die u. a. Benachrichtigungs-, Überführungs-, Überprüfungs-, Sortier-, Lager-, Ausbau-, Einbau- und Vernichtungskosten bei Rückrufen durch Automobilhersteller oder Behörden ersetzt.
- 15.4 Die Deckungssumme für die vorgenannten Versicherungen muss jeweils mindestens EUR 5 Mio. je Schadensfall und Versicherungsjahr betragen. Der Lieferant hat vorgenannte Versicherungen während der Vertragslaufzeit ständig aufrechtzuerhalten und dem Besteller auf dessen Wunsch hin nachzuweisen.

16. Eingrenzung der Haftungsrisiken nach §§ 13 Mindestlohngesetz (MiLoG), § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AentG)

Den Besteller kann eine Haftung aus § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG treffen, wenn und soweit der Lieferant oder dessen Nach- oder Subunternehmer den Mindestlohn nicht oder nicht vollständig bezahlen. Der Lieferant garantiert deshalb, dass er und seine Nach- oder Subunternehmer rechtzeitig und in voller Höhe zumindest den Mindestlohn an seine bzw. ihre Arbeitnehmer nach § 1 MiLoG bezahlen. Den Schaden aus einer Inanspruchnahme des Bestellers durch Arbeitnehmer des Lieferanten oder dessen Nach- oder Subunternehmer hat der Lieferant dem Besteller zu ersetzen. § 774 BGB bleibt unberührt.

Der Besteller hat das jederzeitige Recht, durch Vorlage geeigneter Belege oder Bescheinigungen einen Nachweis vom Lieferanten über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn und seine Nach- oder Subunternehmer zu verlangen.

Erbringt der Lieferant diesen Nachweis nicht innerhalb von 3 Wochen ab Aufforderung oder ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass der Lieferant oder seine Nach- oder Subunternehmer den Mindestlohn nicht bezahlen, kann der Besteller das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

Der Lieferant wird dieses Recht zum Verlangen von vorgenannten Nachweisen zu seinen und zu Gunsten des Bestellers gegebenenfalls mit seinen Unter-/Auftragnehmern vereinbaren, sofern diese zur Ausführung des Auftragsverhältnisses ebenfalls Mitarbeiter einbeziehen. Gleiches gilt für die Verpflichtung zur Einräumung dieses Rechts zugunsten der Unter-/Auftragnehmer gegenüber deren jeweiligen Nachunternehmern.

Zur Besicherung o.g. Ansprüche behält der Besteller 5 % der Auftragssumme ein, sofern die vorgenannten Nachweise nicht durchgängig und vollständig erbracht wurden. Bei Dauerschuldverhältnissen wird die Auftragssumme höchstens eines Jahres zu Grunde gelegt. Wenn und soweit das Sicherungsinteresse entfällt, gibt der Besteller den Einbehalt frei. Erfolgt eine Abnahme, ist der Einbehalt zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Jahr, in dem die Abnahme erfolgt ist, freizugeben, es sei denn, der Besteller zeigt dem Lieferanten eine Inanspruchnahme aus § 13 MiLoG an. Gleiches gilt im Fall von § 646 BGB. Erfolgt keine Abnahme, ist der Einbehalt zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Jahr, in dem der Vertrag endet, freizugeben, es sei denn, der Besteller zeigt dem Lieferanten eine Inanspruchnahme nach § 13 MiLoG an. Der Lieferant hat das Recht, den Einbehalt durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines inländischen Kreditinstituts mit entsprechender Laufzeit zu ersetzen. Der einbehaltene Betrag wird mit 1% über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst.

17. SCHUTZRECHTE

- 17.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung des Auftragsgegenstandes aus der Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen ergeben, im Fall von Ansprüchen auf Schadensersatz jedoch nur, wenn der Lieferant nicht nachweist, dass er den Mangel oder die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Er stellt den Besteller und dessen Vertragspartner von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
- 17.2 Das gilt nicht, soweit der Lieferant die Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Beschreibungen und Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

18. RECHTE DRITTER

Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass an der bestellten Ware/den

erbrachten Leistungen keine Rechte Dritter bestehen und dass die Ware ohne Verletzung von Rechten Dritter verwendet oder weiterveräußert werden kann. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung des Auftragsgegenstandes aus der Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen ergeben, im Falle von Ansprüchen auf Schadensersatz jedoch nur, wenn der Lieferant nicht nachweist, dass er den Mangel oder die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Er stellt den Besteller und dessen Vertragspartner von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Das gilt nicht, soweit der Lieferant die Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Beschreibungen und Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

19. VERHALTENSKODEX

Die Egon Grosshaus GmbH & Co. KG bekennt sich zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung weltweit. Insbesondere trägt sie im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit Verantwortung gegenüber dem eigenen Unternehmen, gegenüber Kunden und Lieferanten in der Wertschöpfungskette und gegenüber der Umwelt sowie der Gesellschaft. Der Verhaltenskodex hält als Leitfaden die gemeinsame Wertebasis im Hinblick auf die soziale und gesellschaftliche Verantwortung sowie den fairen Wettbewerb fest. Der Lieferant ist verpflichtet diese Prinzipien einzuhalten und in seiner Lieferkette weiterzugeben. Die aktuelle Fassung liegt zum Download auf der Homepage www.grosshaus.de.

20. ENERGIEMANAGEMENT- SYSTEM

Die Egon Grosshaus GmbH & Co. KG hat ein Energiemanagementsystem gem. DIN EN ISO 50001 eingeführt. Bei der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben können, basiert die Bewertung der Beschaffung teilweise auf der energiebezogenen Leistung (Energieeinsatz, Energieverbrauch, Energieeffizienz). Der Lieferant verpflichtet daher sich und seine Zulieferer entsprechend, bei der Herstellung seiner Produkte und im Rahmen seiner Prozesse zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Energie und natürlichen Ressourcen. Dies betrifft die gesamte Lieferkette, von der Rohstoffauswahl über eine energieeffiziente und umweltfreundliche Herstellung und Handhabung, über Verpackung und Transport, bis hin zu Gebrauch und Entsorgung.

21. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

21.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung des

Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt und das Verfahren nicht innerhalb von drei Monaten abgewendet, so ist der andere Vertragsteil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.

- 21.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf) wird ausgeschlossen.
- 21.3 Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers. Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen bei dem für den Besteller zuständigen Gericht. Das gilt auch dann, wenn die Bestellung von Deutschland aus im Namen und auf Rechnung einer ausländischen Tochtergesellschaft erfolgt. Der Besteller ist jedoch auch berechtigt, Klage am Geschäftssitz des Lieferanten zu erheben.

22. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen und/oder der getroffenen weiteren vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen und des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Bedingungen oder des Vertrages vereinbart hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.